

2020	Dessau-Roßlau, 30. Juni 2020	Nr. 1	
Tag	Inhalt	Nr.	Seite
17.02.2020	Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 26. November 2019 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 2020	1/1736-2020	2
11.06.2020	Richtlinie zum Landeskirchlichen Kinder- und Jugendplan vom 9. Juni 2020	2/1737-2020	2
07.07.2020	Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 30. Juni 2020	3/1738-2020	4
07.07.2020	Bekanntgabe des Beschlusses des Landeskirchenrates zur Berichtigung der Präambel der Vokationsordnung vom 6. November 2017	4/1739-2020	5
07.07.2020	Genehmigung der Änderung der Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbau-Wolfen-Nord	5/1740-2020	5
15.01.2020	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri und Pauli Neundorf/Anh.	6/1741-2020	6
16.01.2020	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Amesdorf-Warmsdorf	7/1742-2020	6
16.01.2020	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ilberstedt	8/1743-2020	6
16.01.2020	Siegel der Evangelischen Schlosskirchengemeinde Ballenstedt	9/1744-2020	7
10.02.2020	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dessau-Mildensee	10/1745-2020	7
10.02.2020	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Sollnitz	11/1746-2020	7
24.02.2020	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis Leopoldshall	12/1747-2020	8
09.03.2020	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannes Griebo	13/1748-2020	8
10.03.2020	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Stephanus Freckleben	14/1749-2020	8
02.04.2020	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Raguhn	15/1750-2020	9
06.04.2020	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Priorau-Schierau	16/1751-2020	9
23.06.2020	Siegel der Evangelischen Kirche zu Plötzkau und Großwirschleben	17/1752-2020	9
23.06.2020	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Aderstedt	18/1753-2020	10
23.06.2020	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Giersleben	19/1754-2020	10
23.06.2020	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Klein Schierstedt	20/1755-2020	10
30.06.2020	Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts	21/1756-2020	11
30.06.2020	Mitteilung zum Veränderungsprozess in der Landeskirche	22/1757-2020	12
30.06.2020	Personalien	23/1758-2020	14
30.06.2020	Bekanntmachung der bestehenden Mitarbeiterverbände	24/1759-2020	15

**1/1736-2020**

Der Landeskirchenrat gibt bekannt: Der Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 26. November 2019 (KABl 2019 S. 38) ist am 17. Februar 2020 gemäß § 5 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes (GVBl.LSA Nr. 55/2001 S. 557) vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt worden.

Dessau-Roßlau, 17. Februar 2020

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**2/1737-2020**

Nachstehend wird die mit Beschluss des Landeskirchenrates Nr. 6 vom 9. Juni 2020 in Kraft gesetzte Richtlinie zum Landeskirchlichen Kinder und Jugendplan vom 9. Juni 2020 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 11. Juni 2020

Ramona Eva Möbius  
Oberkirchenrätin

### **Richtlinie zum Landeskirchlichen Kinder- und Jugendplan vom 9. Juni 2020**

#### **§ 1 Förderung**

(1) Gefördert werden Kinder- und Jugend- und Konfirmandenfreizeiten der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(2) Tagesveranstaltungen mit Bildungscharakter sind ebenfalls ab sechs Bildungsstunden förderfähig. Dies können sein: Kinder- und Jugendtage, Kinderbibeltage, Tagesveranstaltungen für Konfirmanden. Nicht bezuschusst werden:

- kontinuierliche Angebote (regelmäßig stattfindende Kinder-, Konfirmanden- und Jugendgruppen),
- Jugend- und Familiengottesdienste
- Gemeindefeste oder
- Teilnahme an Veranstaltungen, die schon durch das Kinder- und Jugendpfarramt gefördert werden (z.B. Konfircamps, Jugendfestival, Konfirmandentag etc).

(3) Die Förderung eines inklusionsbedingten Mehraufwandes ist möglich.

(4) Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ist die für die Förderung vorgesehene Summe erschöpft, werden keine

weiteren Zuschüsse gewährt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Auszahlungen aus dem landeskirchlichen Kinder- und Jugendplan erfolgen grundsätzlich nicht auf Privatkonten.

#### **§ 2 Antrag**

(1) Anträge auf einen Zuschuss können Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche Anhalts an das Kinder- und Jugendpfarramt stellen. Ebenfalls antragsberechtigt sind Mitarbeitende der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die überregional arbeiten.

(2) Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen.

(3) Der Antrag kann formlos (per Post oder E-Mail) erfolgen. Dabei sind die Art der Veranstaltung, Ort, Zeitraum und die Anzahl der zu fördernden Personen anzugeben.

(4) Antragsfrist ist der 1. März eines Jahres. Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

**§ 3  
Höhe der Förderung**

(1) Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 26 Jahren gewährt. Ein Betreuer je angefangene sieben Teilnehmenden ist förderfähig. Bei Maßnahmen mit bis zu sieben Teilnehmenden ist die Förderung einer männlichen und weiblichen Betreuerin möglich. Die Fördersätze betragen:

	€ je Tag und Teilnehmer
für Kinder- und Jugendfreizeiten	5,00
für Kinder- und Jugendfreizeiten in Gernrode	9,00
für Konfirmandenrügen	7,00
für Konfirmandenrügen in Gernrode	11,00
für Tagesveranstaltungen	5,00

(2) Bei Freizeiten gelten An- und Abreise als ein Tag, wenn die Veranstaltung am Anreisetag nach 10.00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 16.00 Uhr endet.

(3) Zuschüsse werden vor allem für Teilnehmer aus dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts gewährt. Maximal 10 % der Teilnehmenden können auch aus anderen Landeskirchen stammen.

(4) Die Höhe der ausgezahlten Mittel richtet sich nach den tatsächlich teilnehmenden Kindern und Jugendlichen. Eine Überfinanzierung der Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Veranstaltungen werden nicht zu 100 % gefördert. In jedem Fall haben die Kirchengemeinden in angemessener Weise einen Eigenbeitrag zur Gesamtfinanzierung zu leisten. Dies kann durch erhobene Teilnehmerbeiträge erfolgen.

**§ 4  
Inklusionsbedingter Mehraufwand**

(1) Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zur Normalität werden. Deswegen soll auch die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gefördert werden.

(2) Gefördert wird ein inklusionsbedingter Mehraufwand für die entsprechenden Teilnehmenden (z.B. zusätzliche Assistenz, Miete behindertengerechter Fahrzeuge, Übersetzung von Texten in verständliche Sprache etc.) Nicht gefördert werden Investitionskosten.

(3) Der Förderhöchstsatz beträgt max. 20 % des nachgewiesenen Mehraufwandes. Dieser ist mit der Antrag-

stellung im Vorfeld der Maßnahme anzuzeigen und zu beschreiben. Ein entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan ist einzureichen.

(4) Über die genaue Höhe wird im Kinder- und Jugendpfarramt separat entschieden.

**§ 5  
Verwendungsnachweis**

(1) Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahmen im Kinder- und Jugendpfarramt einzureichen. Später oder unvollständig eingehende Abrechnungen werden bei der Zuschussvergabe nicht berücksichtigt.

- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus:
- einem Abrechnungsformblatt mit dem Nachweis über die entstandenen Kosten
  - einem Nachweis über Beginn und Ende der Veranstaltung, wenn An- und Abreise als zwei Tage gefördert werden sollen
  - einer Teilnehmerliste mit folgenden Angaben: Bezeichnung der Veranstaltung, Name, Vorname, Wohnort, Alter und persönliche Unterschrift der Teilnehmenden sowie der betreuenden Personen, Anzahl der Tage, an denen die Teilnehmenden anwesend waren.

Die Teilnehmendenliste des Bundeslandes Sachsen-Anhalt sollte bevorzugt verwendet werden. Es ist aber auch möglich, eine eigene Liste mit den geforderten Angaben zu erstellen. Nicht akzeptiert wird die Teilnehmendenliste der Evangelischen Erwachsenenbildung.

(3) Bei Tagesveranstaltungen ist zusätzlich das Programm mit dem Nachweis über sechs Bildungsstunden (1 Bildungsstunde = 45 Minuten) einzureichen.

(4) Für Abrechnungen des inklusionsbedingten Mehraufwandes ist dieser mit Belegen nachzuweisen.

**§ 6  
Bewilligung**

(1) Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Gewährung/Nichtgewährung der Förderung.

(2) Finden beantragte und geförderte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem Kinder- und Jugendpfarramt unverzüglich mitzuteilen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

### 3/1738-2020

Nachstehend werden die mit Beschluss des Landeskirchenrates Nr. 4 vom 30. Juni 2020 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 30. Juni 2020 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 7. Juli 2020

Ramona Eva Möbius  
Oberkirchenrätin

## **Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 30. Juni 2020**

*Aufgrund der Ordnung der Vokation vom 6. November 2017 hat der Landeskirchenrat folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:*

1. Lehrer/Lehrerinnen, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ordnungsgemäß eine Vokation erhalten haben, können die Anerkennung dieser Vokation durch die Evangelische Landeskirche Anhalts beantragen. Eine Kopie der Vokationsurkunde und Nachweise über die Tätigkeit im Religionsunterricht sind beizufügen.

2. Lehrer/Lehrerinnen, die im Bereich einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend den dort gültigen Regelungen bereits evangelischen Religionsunterricht erteilt haben, ohne dass eine kirchliche Vokation erfolgt ist, können die Vokation beim Landeskirchenrat gemäß § 5 der Vokationsordnung beantragen.

3. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den evangelischen Religionsunterricht erteilen, erhalten auf Antrag eine Vokation und entsprechende Beauftragung nach diesen Ausführungsbestimmungen (gemäß Schulverwaltungsblatt Runderlass vom 13. Dezember 2019).

#### 4. Zu § 2 Absatz 2

4.1. § 2 Absatz 2 der Vokationsordnung wird nur angewendet für Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeiten oder in Kirchengemeinschaft mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts stehen.

4.2. Über die Erteilung einer vorläufigen Zustimmung oder Vokation gemäß § 2 Absatz 2 der Vokation entscheidet der Landeskirchenrat aufgrund eines Antrages gemäß § 5 der Vokationsordnung, dem eine Stellungnahme der Leitung derjenigen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft beigefügt ist, der der Lehrer bzw. die Lehrerin angehört.

4.3. Die Stellungnahme muss auch die Erklärung enthalten, dass gegen die nach § 2 Absatz 2 der Vokation erwartete Erklärung kein Widerspruch erhoben wird

4.4. die in der Vokationsordnung § 2 Absatz 2 Satz 1

für die Erteilung der vorläufigen Zustimmung und Vokation genannten Voraussetzungen sind generell erfüllt durch Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft besteht; in diesen Fällen wird eine schriftliche Erklärung nicht erwartet.

4.5. Widerruft die kirchliche Gemeinschaft ihre Zustimmung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts durch den Lehrenden, so setzt sie den Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts hiervon in Kenntnis.

4.6. Dasselbe gilt, wenn der Lehrende aus der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft austritt.

#### 5. Zu § 4

5.1. Nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung/bzw. einem vergleichbaren Hochschulabschluss beantragt der Lehrer/ die Lehrerin beim Landeskirchenrat die Vokation. Dem Antrag zur Vokation ist ein Nachweis über die zweite Staatsprüfung sowie die vorläufige Zustimmung beizufügen.

5.2. Die Vokation wird durch die Aushändigung der Urkunde ausgesprochen. Dies kann in einem Gottesdienst geschehen und soll durch eine/einen vom Landeskirchenrat Beauftragte/n erfolgen.

5.3. Bevollmächtigung und Beauftragung der im Kirchendienst befindlichen Mitarbeiter kann in einer Urkunde erfolgen (gemäß Schulverwaltungsblatt Runderlass vom 13. Dezember 2019).

#### 6. Zu §§ 6, 10

Über Einsprüche gegen einen Bescheid gemäß §§ 6 S. 2, 10 Absatz 3 S. 2 der Vokationsordnung entscheidet der Landeskirchenrat. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig.

7. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

**4/1739-2020**

Nachstehend wird Beschluss Nr. 5 des Landeskirchenrates vom 30. Juni 2020, die Vokationsordnung vom 6. November 2017 (KABl 2017 S. 21) betreffend, bekanntgegeben:

Der Landeskirchenrat beschließt, den letzten Satz der Präambel der Vokationsordnung vom 6. November 2017 wie folgt zu berichtigen: Anstatt „Gemäß § 60 Absatz 4 Buchstabe d der Verfassung erlässt der Landeskirchenrat die folgende Vokationsordnung.“ muss es richtig heißen „Gemäß § 63 Absatz 4 Buchstabe d der Verfassung erlässt der Landeskirchenrat die folgende Vokationsordnung.“

Dessau-Roßlau, 7. Juli 2020

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**5/1740-2020**

Nachstehend wird Beschluss Nr. 3 des Landeskirchenrates vom 23. Juni 2020, die Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbau-Wolfen-Nord (KABl 2018 S. 63) betreffend, bekanntgegeben:

Der Landeskirchenrat genehmigt den Beschluss Nr. 14 des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbau-Wolfen-Nord vom 20. Mai 2020 im Sinne von § 4 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Der Beschluss des Gemeindegemeinderates lautet:

Der dritte Satz in § 5 der Vereinigungssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbau-Wolfen-Nord vom 13. November 2018 „Die Barkasse vor Ort wird von Doreen Rietz im Regionalbüro bearbeitet.“ wird gestrichen.

Dessau-Roßlau, 7. Juli 2020

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**6/1741-2020**

Nebenstehend wird das am 1. April 2019 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 2. Dezember 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri und Pauli Neundorf/Anh. bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 15. Januar 2020

Christian Friedrich von Bülow  
Oberkirchenrat

**Neues Siegel:**



**Altes Siegel:**



**7/1742-2020**

Nebenstehend wird das am 15. Januar 2020 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 24. April 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Amesdorf-Warmsdorf bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 16. Januar 2020

Christian Friedrich von Bülow  
Oberkirchenrat

**Neues Siegel:**



**Altes Siegel:**



**8/1743-2020**

Nebenstehend wird das am 15. Januar 2020 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 23. Juli 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ilberstedt bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

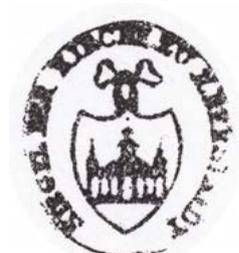
Dessau-Roßlau, 16. Januar 2020

Christian Friedrich von Bülow  
Oberkirchenrat

**Neues Siegel:**



**Altes Siegel:**



**9/1744-2020**

Nebenstehend wird das am 15. Januar 2020 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 10. September 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Schlosskirchengemeinde Ballenstedt bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 16. Januar 2020

Christian Friedrich von Bülow  
Oberkirchenrat

**Neues Siegel:**



**Altes Siegel:**



**10/1745-2020**

Nebenstehend wird das am 10. Februar 2020 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 15. Januar 2020 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dessau-Mildensee bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 10. Februar 2020

Christian Friedrich von Bülow  
Oberkirchenrat

**Neues Siegel:**



**Altes Siegel:**



**11/1746-2020**

Nebenstehend wird das am 10. Februar 2020 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 17. Januar 2020 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Sollnitz bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 10. Februar 2020

Christian Friedrich von Bülow  
Oberkirchenrat

**Neues Siegel:**



**Alte Siegel:**



**12/1747-2020**

Nebenstehend wird das am 1. April 2019 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 24. September 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannes Leopoldshall bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 24. Februar 2020

Christian Friedrich von Bülow  
Oberkirchenrat

**Neues Siegel:****Altes Siegel:****13/1748-2020**

Nebenstehend wird das am 24. Februar 2020 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 4. Februar 2020 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannes Grieco bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 9. März 2020

Christian Friedrich von Bülow  
Oberkirchenrat

**Neues Siegel:****Altes Siegel:****14/1749-2020**

Nebenstehend wird das am 9. März 2020 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 19. Februar 2020 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Stephanus Freckleben bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 10. März 2020

Christian Friedrich von Bülow  
Oberkirchenrat

**Neues Siegel:****Altes Siegel:**

### 15/1750-2020

Nebenstehend wird das am 2. April 2020 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 3. März 2020 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Raguhn bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 2. April 2020

Christian Friedrich von Bülow  
Oberkirchenrat

Neues Siegel:



Altes Siegel:



### 16/1751-2020

Nebenstehend wird das am 6. April 2020 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 13. März 2020 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Priorau-Schierau bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 6. April 2020

Christian Friedrich von Bülow  
Oberkirchenrat

Neues Siegel:



Altes Siegel:



### 17/1752-2020

Nebenstehend wird das am 22. Juni 2020 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 4. Mai 2020 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirche zu Plötzkau und Großwirschleben bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 23. Juni 2020

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

Neues Siegel:



Altes Siegel:



**18/1753-2020**

Nebenstehend wird das am 22. Juni 2020 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 5. Mai 2020 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Aderstedt bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 23. Juni 2020

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Neues Siegel:****Altes Siegel:****19/1754-2020**

Nebenstehend wird das am 22. Juni 2020 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 30. April 2020 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Giersleben bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 23. Juni 2020

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Neues Siegel:****Altes Siegel:****20/1755-2020**

Nebenstehend wird das am 22. Juni 2020 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 3. Mai 2020 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Klein Schierstedt bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 23. Juni 2020

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Neues Siegel:****Altes Siegel:**

**21/1756-2020**

Nachstehend werden Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 30. Juni 2020

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

Es wird hiermit amtlich bestätigt, dass die unten aufgeführten Rechtsquellen vom angegebenen Datum der Bekanntmachung an bis zum Erscheinen im Amtsblatt auf der Internetseite eingestellt waren und damit nach § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Veröffentlichung und Wirksamkeit kirchengesetzlicher Regelungen (KABl 2011 S. 9) wirksam geworden sind. Die Rechtsquellen und die Rechtssammlung sind auf der Internetseite der Landeskirche unter [www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung](http://www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung) zu finden.

Rechtsquellen	Bekanntmachung auf der Internetseite am	Veröffentlichung im Amtsblatt
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung	26. November 2019	KABl 2019 S. 34
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD	26. November 2019	KABl 2019 S. 35
Beschluss der Landessynode zum Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004	26. November 2019	KABl 2019 S. 36
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz – HG 2020) vom 26. November 2019	26. November 2019	KABl 2019 S. 40
Satzung zur Umgemeindung der Ortschaften Kleinzerbst und Würflau	12. August 2019	KABl 2019 S. 45
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Deetz	27. September 2019	KABl 2019 S. 46
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dobritz	27. September 2019	KABl. 2019 S. 46
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Lindau	27. September 2019	KABl. 2019 S. 46
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Nedlitz	27. September 2019	KABl. 2019 S. 46
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Straguth	27. September 2019	KABl 2019 S. 47
Siegel der Evangelischen Stadtgemeinde an der Mulde Dessau	17. Oktober 2019	KABl 2019 S. 47
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Viti Badeborn	22. Oktober 2019	KABl 2019 S. 47
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georg und Pancratius Hecklingen	12. November 2019	KABl 2019 S. 48
Siegel der Evangelischen Petrusgemeinde Dessau	10. Dezember 2019	KABl 2019 S. 48

**22/1757-2020**

Als Korrektur der im letzten Amtsblatt (KABl 2019 S. 50) abgedruckten Übersicht, finden Sie nachstehend die aktuelle Aufstellung der durch die Kirchenleitung bestätigten gemeindlichen Arbeitsgemeinschaften der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit den dazugehörigen Kirchengemeinden.\*

Dessau-Roßlau, 30. Juni 2020

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Kirchenkreis Dessau**

<b>Arbeitsgemeinschaft</b>	<b>Zugehörige Kirchengemeinden</b>
<b>Verbund Oranienbaum-Wörlitz</b>	Evangelische Kirchengemeinde Horstdorf Evangelische Kirchengemeinde Oranienbaum Evangelische Kirchengemeinde Riesigk Evangelische Kirchengemeinde Vockerode Evangelische Kirchengemeinde Wörlitz Seniorenstift Haus Katharina Die Entscheidung der Evangelischen Kirchengemeinde Rehsen steht noch aus.
<b>Region Mulde-Fuhne</b>	Evangelische Kirchengemeinde Bobbau-Wolfen-Nord Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Jeßnitz Evangelische Kirchengemeinde Priorau-Schierau Evangelische Kirchengemeinde Raguhn Evangelische Kirchengemeinde Thurland
<b>Verbund Region an der Elbe</b>	Evangelische Auferstehungsgemeinde Dessau Siedlung und Kleinkühnau Evangelische Christusgemeinde Großkühnau-Ziebigk

**Kirchenkreis Köthen**

<b>Arbeitsgemeinschaft</b>	<b>Zugehörige Kirchengemeinden</b>
<b>Gröbzig im Verbund</b>	Evangelische Kirchengemeinde Biendorf Evangelische Kirchengemeinde Cörmigk Evangelische Kirchengemeinde Gröbzig Evangelische Kirchengemeinde Preußlitz-Leau Evangelische Kirchengemeinde Wiendorf-Gerlebogk Evangelische Kirchengemeinde Wohlsdorf-Cröchern Evangelische Kirchengemeinde Wörbzig
<b>Köthen im Verbund</b>	Evangelische Kirchengemeinde St. Agnus Köthen Evangelische Kirchengemeinde St. Jakob Köthen

\* Die den Arbeitsgemeinschaften zugeordneten Mitarbeiterverbände finden Sie auf Seite 15.

**Kirchenkreis Zerbst**

Arbeitsgemeinschaft	Zugehörige Kirchengemeinden
<b>Regionalpfarramt Coswig-Zieko</b>	Evangelische Kirchengemeinde St. Nicolai Coswig (Anhalt) Evangelische Kirchengemeinde Sankt Johannes Griebö Evangelische Martinsgemeinde Wörpen Evangelische Hoffnungsgemeinde Zieko
<b>Regionalpfarramt Zerbst-Lindau</b>	Evangelische Kirchengemeinde Bornum Evangelische Kirchengemeinde Deetz Evangelische Kirchengemeinde Dobritz Evangelische Kirchengemeinde Garitz Evangelische Kirchengemeinde St. Johannis Grimme Evangelische Kirchengemeinde Lindau Evangelische Kirchengemeinde Nedlitz Evangelische Kirchengemeinde Reuden Evangelische Kirchengemeinde Steckby Evangelische Kirchengemeinde Steutz Evangelische Kirchengemeinde St. Nicolai und St. Trinitatis Zerbst Evangelische Kirchengemeinde Bias Evangelische Kirchengemeinde Eichholz-Kermen Evangelische Kirchengemeinde Hohenlepte Evangelische Kirchengemeinde Jütrichau Evangelische Kirchengemeinde Niederlepte Evangelische Kirchengemeinde Nutha Evangelische Kirchengemeinde Wertlau Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Zerbst-Ankuhn Evangelische Kirchengemeinde Pulspforde-Bonitz Evangelische Kirchengemeinde Mühlisdorf Evangelische Kirchengemeinde Mühro Die Entscheidung der Evangelischen Kirchengemeinde Bone-Luso steht noch aus.
<b>Regionalpfarramt Roßlau-Weiden</b>	Evangelische Kirchengemeinde Brambach-Neeken-Rietzmeck Evangelische Kirchengemeinde Meinsdorf Evangelische Kirchengemeinde Mühlstedt Evangelische Kirchengemeinde Natho Evangelische Kirchengemeinde Ragösen Evangelische Kirchengemeinde Rodleben Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Roßlau Evangelische Kirchengemeinde Thießen Evangelische Epiphantias-Gemeinde Weiden

**23/1758-2020****Personalia****Folgende Beschlüsse der Kirchenleitung werden bekanntgegeben:***Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 9. März 2020*

Pfarrer Tobias Gruber wird auf Grundlage von § 20 PfdG mit Wirkung vom 1. April 2020 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen.

*Beschluss Nr. 2 der Kirchenleitung vom 9. März 2020*

Die Kirchenleitung beschließt, Frau Franziska Bönsch, geb. am 3. Juni 1975, spätestens mit Wirkung zum 15. April 2020 als Justiziarin der Evangelischen Landeskirche Anhalts einzustellen. Für Ihre Anstellung gelten die Bedingungen der Ausschreibung. Sie wird in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übernommen.

*Frau Kirchenrechtsrätin Bönsch wurde mit Wirkung vom 1. April 2020 nach Maßgabe des vorgenannten Beschlusses angestellt.*

**Folgende Beschlüsse des Landeskirchenrates werden bekanntgegeben:***Sitzungsbeschluss Nr. 3 vom 7. Januar 2020*

Nachdem auf Mitteilung des zuständigen Kreisoberpfarrers Lothar Scholz kein Widerspruch gegen die Wahl von Pfarrer Martin Olejnicki zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle der St. Jakob Gemeinde Köthen eingelegt worden ist, überträgt der Landeskirchenrat Herrn Pfarrer Olejnicki die 2. Pfarrstelle der St. Jakob Gemeinde Köthen mit Wirkung vom 1. März 2020. Der Dienstumfang beträgt 50%. Gleichzeitig wird er von seinen Aufgaben in den Kirchengemeinden Kleinpaschleben, Trinum und Frenz im Verbund entbunden. Seine Tätigkeit als Kreisjugendpfarrer in der Jugendkirche Großpaschleben (Dienstumfang 50 %) bleibt davon unberührt. Dienstsitz von Pfarrer Olejnicki ist ab diesem Zeitpunkt das Pfarramt St. Jakob in der Halleschen Straße in Köthen.

*Sitzungsbeschluss Nr. 7 vom 28. Januar 2020*

Der Landeskirchenrat beschließt, Frau Oberkirchenrätin Ramona Eva Möbius ab dem 1. März 2020 einen Predigttauftrag von 10% VBE im Verbund Wörbzig-Gröbzig-Preußlitz zu erteilen. Der Dienst erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Stelleninhaber (Pfarrer Tobias Wessel).

*Sitzungsbeschluss Nr. 3 vom 14. April 2020*

Nachdem auf Mitteilung der zuständigen Kreisoberpfarrerin Annegret Friedrich-Berenbruch kein Widerspruch gegen die Wahl von Pfarrerin Ina Killyen zur Pfarrerin der Arbeitsgemeinschaft „Kirchen an Mulde - Fuhne“ im Kirchenkreis Dessau eingelegt worden ist, überträgt der Landeskirchenrat Frau Pfarrerin Ina Killyen die Pfarrstelle der Arbeitsgemeinschaft „Kirchen an Mulde - Fuhne“ mit Wirkung vom 1. September 2020. Der Dienstumfang beträgt 100%. Gleichzeitig wird sie von ihren Aufgaben in der Auferstehungsgemeinde Dessau und als Oberin der Anhaltischen Diakonissenanstalt entbunden. Als Dienstsitz wird das Pfarrhaus Raguhn festgelegt.

*Sitzungsbeschluss Nr. 10 vom 30. Juni 2020*

Der Landeskirchenrat beschließt gemäß der Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Herrn Pfarrer Gerry Wöhlmann mit Wirkung vom 1. September 2020 bis längstens zum 28. Februar 2021 im Kirchenkreis Dessau einzusetzen. Den Einsatz koordiniert Frau Kreisoberpfarrerin Friedrich-Berenbruch. Mit Ablauf der oben genannten Zeit endet der Einsatz von Pfarrer Wöhlmann in Anhalt und er steht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wieder zur Verfügung.

**24/1759-2020**

Nachstehend werden die den Arbeitsgemeinschaften zugeordneten Mitarbeiterverbände bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Juni 2020

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Kirchenkreis Dessau**

**1. Bekanntmachung: Verbund Oranienbaum-Wörlitz**

<b>Pfarrdienst</b>	Pfarrer Th. Pfennigsdorf, Pfarrerin B. Spieker, Pfarrer Th. Meyer (Predigttauftrag)
<b>Gemeindepädagogik</b>	Pfarrerin B. Spieker (Kreisbeauftragung)
<b>Kirchenmusik</b>	S. Simon

**2. Bekanntmachung: Verbund Region an der Elbe**

<b>Pfarrdienst</b>	Kreisoberpfarrerin A. Friedrich-Berenbruch, Pfarrer St. Grötzsch, Pfarrerin I. Killyen
<b>Gemeindepädagogik</b>	H. Schorch
<b>Kirchenmusik</b>	D. Zschucke (ab 1. Januar 2020 B. Leins in Vertretung)

**3. Bekanntmachung: Region Mulde-Fuhne**

<b>Pfarrdienst</b>	Pfarrer G. Wöhlmann (Vakanzvertretung)
<b>Gemeindepädagogik</b>	S. Kiel (GP i.A.)
<b>Kirchenmusik</b>	F. Zschucke (ab 1. Februar 2020 S. Moon in Vertretung)
<b>Familienbildungsreferent und pastoraler Mitarbeiter</b>	St. Schulz

**Kirchenkreis Köthen**

**1. Bekanntmachung: Gröbzig im Verbund**

<b>Pfarrdienst</b>	Pfarrer T. Wessel, Oberkirchenrätin R. E. Möbius (Predigttauftrag)
<b>Gemeindepädagogik</b>	V. Kuhr
<b>Verwaltung</b>	G. Schrage

**2. Bekanntmachung: Köthen im Verbund**

<b>Pfarrdienst</b>	Kreisoberpfarrer L. Scholz, Pfarrer H. Leischner, Pfarrer M. Olejnicki
<b>Gemeindepädagogik</b>	B. Siegert
<b>Kirchenmusik</b>	KMD M. Apitz (Kreiskirchenmusikwartin)

**Kirchenkreis Zerbst**

**1. Bekanntmachung: Regionalpfarramt Coswig-Zieko**

<b>Pfarrdienst</b>	Pfarrerin S. Adam
<b>Gemeindepädagogik</b>	B. Loran
<b>Kirchenmusik</b>	T. Alieva

**3. Bekanntmachung: Regionalpfarramt Roßlau-Weiden**

<b>Pfarrdienst</b>	Kreisoberpfarrer J. Tobies, Pfarrer M. Rinke
<b>Gemeindepädagogik</b>	J. Müller (GP i.A.)
<b>Kirchenmusik</b>	E. Leontjewa, W. Meitz

**2. Bekanntmachung: Regionalpfarramt Zerbst-Lindau**

<b>Pfarrdienst</b>	Pfarrer A. Lindemann, Pfarrer L.-M. Sylvester, Pfarrerin S. Quos, Pfarrer M. Kopischke (Predigttauftrag)
<b>Gemeindepädagogik</b>	T. Neubauer
<b>Kirchenmusik</b>	T. Eger (Kreiskirchenmusikwart), St. Klimmt
<b>Verwaltung</b>	B. Kranz, C. Heinze, H. Lemke

Pfarrerin K. Simmering und Pfarrer H. Markowsky sind mit Sonderbeauftragungen betraut und dem Verbund zugeordnet.

**Wir gedenken**

*Jesus Christus spricht:*

*»Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun.«*

(Johannes 15,5)

**Pfarrer i.R. Gunter Scheundel**

Am 6. März 2020 ist Pfarrer i.R. Gunter Scheundel im Alter von 65 Jahren verstorben.

**Katechetin Elisabeth Meyer, geb. Bohl**

Am 28. April 2020 ist Katechetin Elisabeth Meyer im Alter von 87 Jahren verstorben.

**Gemeindepädagogin Ingrid Drewes-Nietzer, geb. Drewes**

Am 20. Mai 2020 ist Gemeindepädagogin Ingrid Drewes-Nietzer im Alter von 56 Jahren verstorben.

**PfarrerIn i.R. Käthe Lindemann, geborene Mörchen**

Am 16. Juni 2020 ist PfarrerIn i.R. Käthe Lindemann im Alter von 85 Jahren verstorben.

**Pfarrer i. R. Klaus Martin Moese**

Am 4. Juli 2020 ist Pfarrer i. R. Klaus Martin Moese im Alter von 89 Jahren verstorben.

**Mitarbeiterin im Landeskirchenamt Verena Schweichler-Borschel, geb. Schweichler**

Am 7. Juli 2020 ist Frau Verena Schweichler-Borschel im Alter von 66 Jahren verstorben.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: Kirchenpräsident Joachim Liebig · Ruf: (0340) 25 26-0

**Erscheint nach Bedarf**